

# **Anordnung über das kirchliche Meldewesen für die Erzdiözese Köln (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO)**

**Vom 9. September 2015**

ABl. EBK 2015, Nr. 204, S. 211

1Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). 2Empfänger der Daten sind die (Erz-)Diözesen und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien. 3In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

## **§ 1**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

## **§ 2**

### **Datenschutz und andere Bestimmungen**

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## **§ 3**

### **Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder**

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.
- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) 1Die Erzdiözese und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Melde-  
daten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das  
Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. 2Durch bischöfliche Anordnung  
kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der  
zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

#### § 4

##### **Zusammenarbeit mit den Meldebehörden**

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien  
sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen  
Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszuge-  
hörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen  
kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) 1Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz  
oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Mel-  
dung nachzuholen. 2Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.
- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmit-  
glieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt  
werden.

#### § 5

##### **Gemeindemitgliederverzeichnis**

- (1) 1Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind die Erzdiözese und die  
Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. 2Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.
- (2) 1Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenver-  
arbeitung geführt werden. 2Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren  
besorgt werden.
- (3) 1Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen  
Auftrags erforderlichen Meldedaten. 2Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den  
Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion,  
Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von  
Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederver-  
zeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet  
werden.

(6) <sup>1</sup>Die Erzdiözese kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in ihrem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>2</sup>Die Erzdiözese kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer (Erz-)Diözesen betreffen und die sie seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen (Erz-)Diözesen weiterleiten. <sup>3</sup>Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden. <sup>4</sup>Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>5</sup>Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis der Erzdiözese durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. <sup>6</sup>Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

### **§ 5 a**

#### **Automatisiertes Abrufverfahren**

- (1) Jede (Erz-)Diözese ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einer anderen (Erz-)Diözese Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup>Die übermittelnde (Erz-)Diözese kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. <sup>2</sup>Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. <sup>3</sup>Die abrufende (Erz-)Diözese erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Anordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 24.10.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 306, geändert gem. Amtsblatt 2010, Nr. 215) außer Kraft.

